

II- 5060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 24. April 1979
Stubenring 1
Telephon 75 00

1. 21.891/36-3/79

2400/AB

1979-04-27

zu 2474/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. TULL, PICHLER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen auf Grund der Bestimmungen des GSPVG (Nr.2474/J)

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen (§ 420 Abs.7 ASVG bzw. die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Sozialversicherungsgesetze) Personen, die mit einem Versicherungsträger in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, bei diesem Versicherungsträger nicht als Versicherungsvertreter tätig sein können. Der Gesetzgeber wolle demnach jede Verbindung zwischen der Tätigkeit eines Versicherungsvertreter und der Ausübung einer privaten geschäftlichen Tätigkeit für diesen Versicherungsträger vermieden wissen. In entsprechenden Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus den Jahren 1967 und 1968 sei klar gestellt worden, daß die Vergabe von Leistungen an Versicherungsvertreter, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, unvereinbar sei.

Die anfragenden Abgeordneten hätten Informationen erhalten, wonach der Versicherungsvertreter bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum

- 2 -

Nationalrat Erwin SCHAUER, entgegen den obzitierten Erlassen Aufträge im Zusammenhang mit Bauführungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erhalten habe.

In diesem Zusammenhang werden folgende Anfragen gestellt:

1. Entsprechen diese Informationen den Tatsachen?
2. Halten Sie es bejahendenfalls für vereinbar, daß diese Aufträge an Erwin SCHAUER vergeben wurden, obwohl er als Versicherungsvertreter im Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft tätig war?
3. Sind bei der Vergabe dieser Aufträge die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 über die Vergabung von Leistungen eingehalten worden und wurde der Genannte bei der Auftragsvergabe bevorzugt behandelt?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Auf Grund von Wahrnehmungen von Einschauorganen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1967, wonach von einem Versicherungsträger Bauarbeiten an den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses des betreffenden Versicherungsträgers vergeben worden waren, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf hingewiesen, daß eine solche Vorgangsweise mit den gesetzlichen Kontrollaufgaben des Überwachungsausschusses unvereinbar sei. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung von der gesetzlichen Ermächtigung, seine Aufsichtstätigkeit auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit zu er-

- 3 -

strecken, Gebrauch gemacht und die Meinung vertreten, daß die Vergabe von Bauarbeiten und ähnlichen Werkleistungen gegen Entgelt an Versicherungsvertreter, die Mitglied des Überwachungsausschusses oder eines geschäftsführenden Verwaltungskörpers des betreffenden Versicherungsträgers seien, nicht für zweckmäßig gehalten werde. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die die Vergabe von Aufträgen an Versicherungsvertreter für unzulässig erklärt, gibt es allerdings nicht. Bestehen auf diese Weise jedoch regelmäßige geschäftliche Beziehungen zwischen einem Versicherungsvertreter und dem Versicherungsträger, dann ist der Versicherungsvertreter gem. § 423 Abs.1 Z.1 in Verbindung mit § 420 Abs.7 ASVG bzw. den gleichartigen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen seines Amtes als Versicherungsvertreter zu entheben.

Anlässlich der Errichtung der Rheumasonderkrankenanstalt in Baden bei Wien durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurden auf Grund der Beschlüsse des Bauausschusses der Anstalt am 29.3.1976 die Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben. Bei der Anbotseröffnung am 3.5.1976 erwies sich die Firma Erwin SCHAUER OHG mit einer Anbotsumme von 785.178 S als Billigstbieter. Bemerkt wird, daß die Anbotsfrist am 26.4.1976, 14 Uhr, geendet hat, das Anbot der Fa. Erwin SCHAUER OHG, jedoch verspätet am 27.4.1976, 9 Uhr 30, eingetroffen ist. Der Auftrag wurde durch den Bauausschuß der Anstalt am 23.6.1976 der Fa. Erwin SCHAUER OHG zugeschlagen. Wie die Einschauorgane des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei einer im Jahre 1978 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Einschau erhoben haben, ist der seinerzeitige Versicherungsvertreter im Landesstellenausschuß Niederösterreich sowie im Vorstand der Sozialver-

- 4 -

sicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum Nationalrat Erwin Schauer, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Erwin Schauer OHG. In den im Jahre 1979 neu konstituierten Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist Abgeordneter zum Nationalrat Erwin Schauer jedoch nicht mehr Versicherungsvertreter.

Zu 2.:

Ich halte es - wie dies das Bundesministerium für soziale Verwaltung schon in den Jahren 1967 und 1968 getan hat - grundsätzlich für unvereinbar, daß derartige Aufträge an Versicherungsvertreter, die Mitglied des Überwachungsausschusses oder eines geschäftsführenden Verwaltungskörpers des betreffenden Versicherungsträgers sind, vergeben werden.

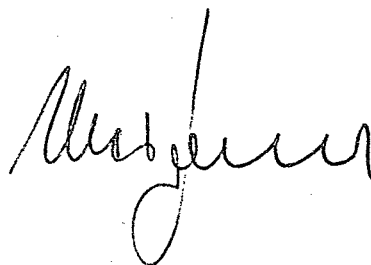
Im Zusammenhang mit der 1979 neu beginnenden Amtsperiode der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger wurden die Sozialversicherungsträger davon mit Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29.3.1979, Zl.27.269/1-3/79 in Kenntnis gesetzt.

Zu 3.:

Nach den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs.5 ASVG beschlossenen und durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigten "Richtlinien über die Vergebung von Leistungen durch Sozialversicherungsträger und dem Hauptverband" haben die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband bei der Vergebung von Leistungen die Ö-Norm A 2050 nach Maßgabe der in den Richtlinien des Hauptverbandes enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen zu beachten. Nach Z.4,22 der Ö-Norm A 2050 sind nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Angebote ungeöffnet als solche zu kennzeichnen und auszuscheiden.

- 5 -

Da die Anstalt das erst nach Ablauf der Anbotsfrist eingelangte Anbot der Fa. Erwin Schauer OHG entgegen dieser Bestimmung der Ö-Norm der Eröffnung der Angebote zugrundegelegt und schließlich dem verspätet eingelangten Anbot auch den Zuschlag erteilt hat, ist im vorliegenden Fall die erwähnte Bestimmung der Ö-Norm A 2050 nicht eingehalten worden; insoweit ist der seinerzeitige Versicherungsvertreter bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum Nationalrat Erwin Schauer, gegenüber den Bietern, die ihre Angebote rechtzeitig eingereicht haben, bevorzugt behandelt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schauer', is centered on the page below the main text.